



**Brüssel, den 11. Dezember 2024
(OR. en)**

16810/24

**RESUA 22
FIN 1124
ECOFIN 1493
ELARG 184
COEST 734
DEVGEN 204**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 8578 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.11.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine durch Festlegung der detaillierten Elemente des Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 8578 final.

Anl.: C(2024) 8578 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024
C(2024) 8578 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.11.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine durch Festlegung der detaillierten Elemente des Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziel

Am 24. Februar 2022 startete Russland eine grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die territoriale Unversehrtheit der Ukraine. Der Einmarsch Russlands in die Ukraine hat verheerende humanitäre, soziale und wirtschaftliche Folgen. Bis heute verursachen heftige Kämpfe mit schwerem Artilleriebeschuss und Luftangriffen hohe Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung und die Zerstörung kritischer Infrastrukturen und Produktionsmittel.

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/792 wurde die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) als zweckgebundenes Instrument eingerichtet, für das die Gesamthöhe der Unterstützung der Union auf höchstens 50 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen festgelegt wurde. Die Fazilität soll der Finanzierungslücke der Ukraine entgegenwirken und zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität bis 2027 beitragen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs der Ukraine zu leisten und gleichzeitig die Reformanstrengungen des Landes auf seinem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.

In der Verordnung über die Fazilität für die Ukraine ist festgelegt, dass die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans durch die Erstellung eines Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Fortschrittsanzeiger“) öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Fortschrittsanzeiger wird nach seiner Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2025 online verfügbar sein und zweimal jährlich aktualisiert.

In dieser Delegierten Verordnung werden die Elemente des Fortschrittsanzeigers festgelegt, mit denen die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans angezeigt werden sollen. Diese Elemente des Fortschrittsanzeigers werden ausschließlich auf folgender Grundlage von der Kommission entwickelt: i) die im Ukraine-Plan enthaltenen Informationen und seine Bewertung, ii) die Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung qualitativer und quantitativer Schritte, die in den Durchführungsbeschlüssen des Rates zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Zahlungsbedingungen vorgesehen sind und iii) die sich daraus ergebenden genehmigten Auszahlungen.

1.2. Rechtlicher Rahmen

Mit Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Fortschrittsanzeiger für den Ukraine-Plan zu erstellen, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans angezeigt werden, während der Kommission mit Artikel 21 Absatz 2 die Befugnis übertragen wird, im Wege eines delegierten Rechtsakts die detaillierten Elemente des Fortschrittsanzeigers festzulegen. In Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/792 ist ferner festgelegt, dass der Fortschrittsanzeiger bis zum 1. Januar 2025 betriebsbereit sein muss und von der Kommission zweimal jährlich aktualisiert sowie online öffentlich zugänglich gemacht wird.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Im Einklang mit der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission aus dem Jahr 2016¹ hat die Kommission am 14. November 2024 auf einer

¹ http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2016/512/oj.

Sitzung die Sachverständigen der Mitgliedstaaten zu dieser Delegierten Verordnung konsultiert. An der Sitzung nahm ein Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter teil. Die Mitgliedstaaten baten darum, die Verbindung zu anderen Instrumenten wie der Reformmatrix der ukrainischen Regierung näher zu erläutern, ebenso die Auswirkungen möglicher Änderungen des Ukraine-Plans. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erkundigten sich auch nach der Häufigkeit der Aktualisierungen des Fortschrittsanzeigers. Darüber hinaus baten die Sachverständigen der Mitgliedstaaten um weitere Klarstellungen zur Liste der Personen und Stellen, die im Zeitraum der Durchführung des Plans Finanzmittel in Höhe von mehr als 100 000 EUR erhalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht zur Annahme delegierter Rechtsakte ist in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 festgeschrieben.

In Artikel 1 der Delegierten Verordnung der Kommission wird der Inhalt des Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan festgelegt.

In Artikel 2 der Delegierten Verordnung der Kommission wird das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.11.2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine durch Festlegung der detaillierten Elemente des Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine², insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/792 wurde die Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) eingerichtet, um die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen und zur Aufrechterhaltung der makrofinanziellen Stabilität bis 2027 beizutragen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Deckung des Erholungs-, Wiederaufbau- und Modernisierungsbedarfs der Ukraine zu leisten und gleichzeitig die Reformanstrengungen des Landes auf seinem Weg zum Beitritt zur Union zu unterstützen.
- (2) Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/792 sollte die Kommission die Durchführung der Fazilität überwachen und die Verwirklichung ihrer Ziele bewerten. Die Überwachung der Durchführung der Fazilität wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die im Rahmen der Fazilität durchgeführten Tätigkeiten ausgerichtet.
- (3) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/792 werden die Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans (Säule I der Fazilität) in Form eines Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Fortschrittsanzeiger“) angezeigt.
- (4) Der Fortschrittsanzeiger sollte auf transparente Weise Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates³ genehmigten Ukraine-Plans anzeigen.
- (5) Die Elemente des Fortschrittsanzeigers werden ausschließlich auf folgender Grundlage entwickelt: i) den Informationen, die in dem gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 bewerteten Ukraine-Plan enthalten sind, ii) der Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung qualitativer und quantitativer Schritte gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 und iii) den gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 genehmigten Auszahlungen.
- (6) Da der Fortschrittsanzeiger ab dem 1. Januar 2025 betriebsbereit sein muss, sollte diese Verordnung, um die zügige Anwendung der in ihr vorgesehenen Maßnahmen zu

² ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

³ ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj.

ermöglichen, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Elemente des Fortschrittsanzeigers für den Ukraine-Plan

Der Fortschrittsanzeiger enthält die folgenden Elemente, um den Fortschritt bei der Umsetzung des Ukraine-Plans anzuzeigen:

- a) die Erreichung von Schritten, die die Durchführung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447⁴ festgelegten Reformen und Investitionen widerspiegeln, indem sämtliche Schritte, die in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, unter Angabe ihrer Anzahl und des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 festgelegten Schritte aufgeführt und nach Reformen und Investitionen aufgeschlüsselt werden,
- b) Fortschritte bei der Zahlung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und Darlehen,
- c) Komponenten der ausgezahlten Mittel,
- d) Verweise auf die Bewertungen,
- e) Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans nach Kapiteln dieses Plans,
- f) Querverweise auf die von der Ukraine im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/792 veröffentlichte Liste der Personen und Stellen, die für die Durchführung der im Ukraine-Plan festgelegten Reformen und Investitionen über einen Zeitraum von vier Jahren kumulativ Finanzmittel in Höhe von mehr als 100 000 EUR erhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.11.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁴ ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj.